

Kommentar zu: Urteil: 4A_275/2019 vom 29. August 2019
Sachgebiet: Vertragsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

De | Fr | It |

Unterrichtsvertrag: Entschädigungspflicht bei Kündigung zur Unzeit

Autor / Autorin

Andrea Futter, Dario Galli, Markus Vischer
walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner
PETER&KIM
ATTORNEYS AT LAW

In seinem Urteil 4A_275/2019 vom 28. August 2019 bestätigte das Bundesgericht seine Rechtsprechung, dass die Entschädigungspflicht aus Kündigung zur Unzeit im Sinne von Art. 404 Abs. 2 OR bei Vorliegen eines von der kündigenden Partei unverschuldeten Widerrufsgrundes, wie namentlich einer Krankheit, nicht entfalle.

Sachverhalt

[1] Der Verein B. (Klägerin, Beschwerdegegnerin, nachfolgend: Verein) schloss mit A. (Studentin, Beklagte, Beschwerdeführerin, nachfolgend: Studentin) am 26. August respektive 5. September 2014 einen Vertrag über eine sechssemestrige Ausbildung an der durch den Verein betriebenen Hotelfachschule C. ab (nachfolgend: Unterrichtsvertrag). Ziffer 4 des Unterrichtsvertrages hielt fest, dass das Schuldgeld im Gesamtwert von CHF 54'004 verfalle, wenn die Hotelfachschule von der Studentin unabhängig von ihrem Verschulden nicht beendet werde. Ausdrücklich als Beispiel einer solchen unverschuldeten vorzeitigen Beendigung der Ausbildung wurde in dieser Ziffer 4 der Fall von Krankheit aufgelistet. Aus gesundheitlichen Gründen gab die Studentin ihre Ausbildung an der Hotelfachschule im Jahr 2016 nach drei absolvierten Semestern auf. Die Rechnungen für das verbleibende Schulgeld in der Höhe von CHF 22'172 wurden von der Studentin in der Folge nicht beglichen (Sachverhalt Teil A).

[2] Am 18. September 2017 reichte der Verein beim Bezirksgericht Zürich Klage ein mit dem Rechtsbegehren, die Studentin sei zu verpflichten, ihm den Betrag von CHF 22'172 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 11. Januar 2017 zu bezahlen. Das Bezirksgericht hiess die Klage mit Urteil vom 28. September 2018 gut und verurteilte die Studentin zur Zahlung des eingeklagten Betrages zuzüglich Zins zu 5% seit dem 11. Januar 2017. Zur Begründung fügte das Bezirksgericht an, die Vertragskündigung der Studentin sei zur Unzeit im Sinne von Art. 404 Abs. 2 OR erfolgt, weshalb sie den vertraglich pauschalisierten Schaden zu ersetzen habe. Ferner verneinte das Bezirksgericht die Anwendbarkeit von Art. 8 UWG auf den Unterrichtsvertrag. Gegen das erstinstanzliche Urteil erhob die Studentin Berufung. Das Obergericht des Kantons Zürich stimmte der Rechtsauffassung des Bezirksgerichts im Wesentlichen zu und wies die Beschwerde der Studentin mit Entscheid vom 2. Mai 2019 ab (Sachverhalt Teil B).

[3] Mit Beschwerde in Zivilsachen beantragte die Studentin unter anderem die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils und Abweisung der Klage (Sachverhalt Teil C).

Erwägungen

[4] Die Studentin, deren Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff. BGG) die erforderliche Streitwertgrenze von CHF 30'000 nicht erreichte, machte vor dem Bundesgericht geltend, es lägen zwei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vor (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG). So sei einerseits durch das Bundesgericht zu klären, ob eine Kündigung eines Auftrags aus gesundheitlichen (unverschuldeten) Gründen eine Beendigung zur Unzeit im Sinne von Art. 404 Abs. 2 OR darstellen könne. Andererseits stelle sich die ebenfalls umstrittene Rechtsfrage, ob Art. 8 UWG auf einen Schul- bzw. Unterrichtsvertrag anwendbar sei (E. 1.1).

[5] Das Bundesgericht hielt zunächst fest, dass die Beschwerdeschrift der Studentin den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genüge, wenn einzig ausgeführt werde, die Vorinstanz habe selbst erwogen, dass von der Rechtsprechung *«nicht restlos geklärt»* worden sei, ob eine vorzeitige Vertragsverkündigung aus nicht verschuldeten, gesundheitlichen Gründen als eine Beendigung zur Unzeit gemäss Art. 404 Abs. 2 OR qualifiziert werden könne und anfüge, dass auch in der Lehre verschiedene Ansichten dazu vertreten werden würden. Aus dieser Begründung werde nicht hinreichend deutlich, inwiefern diese Rechtsfrage umstritten sei und vor allem habe die Studentin in keiner Weise dargelegt, inwiefern ein allgemeines und dringendes Interesse bestehe, welches gebiete, diese vermeintlich umstrittene Rechtsfrage höchstrichterlich klarzustellen (E. 1.3).

[6] Weiter erwog das Bundesgericht, dass – selbst wenn die Studentin die Voraussetzungen von Art. 42 Abs. 2 BGG erfüllt hätte – ihrer Ansicht nicht gefolgt werden könne. Die Voraussetzungen für eine Entschädigungspflicht nach Art. 404 Abs. 2 OR seien bereits mehrfach in publizierten wie auch jüngeren unpublizierten Urteilen festgestellt worden. Insbesondere bestehe auch für den konkret in Frage stehenden Unterrichtsvertrag – auf den hauptsächlich Auftragsrecht zur Anwendung gelange – eine höchstrichterliche Praxis. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung setze die Annahme eines unzeitigen Widerrufs durch die Studentin voraus, dass die Beauftragte (hier: Verein) – wie bei jedem anderen Auftragsverhältnis – dazu keinen begründeten Anlass gegeben habe und die Vertragsauflösung für die Beauftragte (hier: Verein) hinsichtlich des Zeitpunkts und der von ihr getroffenen Dispositionen nachteilig sei (E. 1.3.1).

[7] Das Bundesgericht fuhr weiter fort, dass ein begründeter Anlass nicht bereits gegeben sei, wenn die zurücktretende Partei kein Verschulden an ihrem Kündigungsgrund treffe, sondern erst, wenn sie den Vertrag aus einem Grund kündige, welche der anderen Partei vorzuwerfen sei, insbesondere wenn deren Verhalten das Vertrauensverhältnis zerrüttet habe. Mit anderen Worten werde gefordert, dass die nicht zurücktretende Partei der kündigenden Partei einen Anlass für deren Kündigung gesetzt habe (E. 1.3.2).

[8] Schliesslich verneinte das Bundesgericht auch das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung betreffend die Frage, ob Art. 8 UWG auf Schul- bzw. Unterrichtsverträge anwendbar sei, und griff diese Thematik – anders als die erste Frage – in der Folge gar nicht erst auf (E. 1.4).

Kurzkommentar

[9] Der vorliegende bundesgerichtliche Entscheid drehte sich im Kern um die Frage, ob bei Vorliegen eines unverschuldeten Widerrufsgrund, wie namentlich einer Krankheit, die Entschädigungspflicht aus Kündigung zur Unzeit im Sinne von Art. 404 Abs. 2 OR entfalle. Diese Frage verneinte das Bundesgericht (E. 1.3.2). Damit bestätigte das Bundesgericht explizit seine bisherige restriktive Rechtsprechung, dass ein begründeter Anlass zur Kündigung – der die Entschädigungspflicht nach Art. 404 Abs. 2 OR entfallen lasse – nicht bereits angenommen werden könne, wenn die kündigende Partei selbst kein Verschulden an der Kündigung treffe, sondern erst wenn die kündigende Partei die Kündigung aus einem der Gegenpartei zuzuschreibenden Grunde ausspreche (E. 1.3.2).

[10] In der Lehre wurde diese Frage bislang unterschiedlich beantwortet. Während ein Teil der Lehre wie das Bundesgericht die Ansicht vertrat, dass bei einer Kündigung zur Unzeit unabhängig vom Verschulden der kündigenden Partei eine Ersatzpflicht nach Art. 404 Abs. 2 OR bestehe, um die Härte des jederzeitigen Auflösungsrechts zu lindern (DAVID OSER/ROLF H. WEBER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl., Basel 2019, Art. 404 N 16; JEAN-MARC SCHALLER, in: Kurzkommentar OR, Basel 2014, Art. 404 N 8), plädierte ein anderer

Teil der Lehre für eine Befreiung von der Haftung nach Art. 404 Abs. 2 OR bei fehlendem Verschulden an der unzeitigen Vertragsauflösung (so insbesondere WALTER FELLMANN, Berner Kommentar, Bern 1992, Art. 404 N 81 m.w.H.).

[11] Interessant und prüfenswert sind in diesem Zusammenhang die kürzlich erschienenen Überlegungen von CAMAVDIC (zum Ganzen: BENJAMIN CAMAVDIC, BGer 4A_275/2019: Krankheit der Auftraggeberin als wichtiger Grund des Widerrufs?, AJP 2020, S. 236 ff.). Weil im Mietrecht gemäss Art. 266*g* Abs. 1 OR gesundheitliche Gründe als wichtige Gründe für eine ausserordentliche Kündigung anerkannt würden (ROGER WEBER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl., Basel 2019, Art. 266*g* N 5) und das Bundesgericht im «Uriella Entscheid» (BGE 128 III 428) *auch die Persönlichkeit berührende Gesichtspunkte* als einen wichtigen Grund für eine vorzeitige Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses gelten lassen habe, sei – so CAMAVDIC – in Analogie dazu eine Krankheit als wichtiger Grund anzusehen, welcher die Entschädigungspflicht nach Art. 404 Abs. 2 OR entfallen lasse (CAMAVDIC, a.a.O., S. 237 f.).

[12] Zwar mag es zutreffen, dass das Bundesgericht im «Uriella Entscheid» Gesichtspunkte der Persönlichkeit als wichtige Gründe für die vorzeitige Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses hat gelten lassen (BGE 128 III 428 E. 4 S. 433). Im «Uriella Entscheid» war allerdings nur die Frage der *Beendigung* eines Dauerschuldverhältnisses aus Gründen der Persönlichkeit umstritten. Die Frage, ob aufgrund der Beendigung ein Rücktritt zur Unzeit vorlag und entsprechend eine *Entschädigungspflicht* ausgelöst werde, war in diesem Fall nicht Gegenstand des Verfahrens. In dem Sinne ist dieses Urteil nur beschränkt ein Argument gegen die Entschädigungspflicht nach Art. 404 Abs. 2 OR bei Kündigung aus gesundheitlichen Gründen.

[13] Und auch die Tatsache, dass im Mietrecht gesundheitliche Gründe als wichtige Gründe für die ausserordentliche Kündigung nach Art. 266*g* Abs. 1 OR anerkannt werden, muss nicht ohne Weiteres heissen, dass die vorzeitige Kündigung keine finanziellen Konsequenzen nach sich zieht (so andeutend auch CAMAVDIC, a.a.O., S. 237). Abs. 2 derselben Bestimmung hält nämlich fest, dass der Richter die finanziellen Folgen unter Würdigung aller Umstände bestimme, wobei es dabei nur um den Entschädigungsanspruch des Kündigungsempfängers geht (BSK OR I-WEBER, a.a.O., Art. 266*g* OR N 5). Der von CAMAVDIC zitierte Art. 266*g* OR ist vielmehr Beispiel eines von mehreren Vertragstypen, bei denen der Gesetzeber selbst bei Vorliegen von wichtigen Gründen explizit eine Entschädigungspflicht der kündigenden Partei vorsieht (Art. 266*g* OR für das Mietrecht; Art. 297 Abs. 2 OR für den Pachtvertrag; Art. 337*c* OR für den Arbeitsvertrag und insbesondere Art. 418*r* Abs. 2 OR für den Agenturvertrag). Aus systematischer Hinsicht spricht diese Tatsache für die Annahme einer verschuldensunabhängigen Entschädigungspflicht bei einer Kündigung zur Unzeit nach Art. 404 Abs. 2 OR.

[14] Auch der Wortlaut von Art. 404 Abs. 2 OR deutet auf dieses Ergebnis hin, da dieser mit keiner Silbe die Möglichkeit des Exkulpationsbeweises erwähnt. Zudem liegt der Rechtsgrund des Entschädigungsanspruches gerade nicht in einer Vertragsverletzung, sondern Sinn und Zweck von Art. 404 Abs. 2 OR ist es, die Folgen des aus wichtigem Grunde jederzeit möglichen Kündigungsrechts zu lindern (vgl. eingehend dazu Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich NP180028 vom 2. Mai 2019 E. 3.2.2.c).

[15] Der vorliegende bundesgerichtliche Entscheid mag im Einzelfall hart wirken, zumal die Studentin den Unterrichtsvertrag infolge einer ärztlich attestierten umfassenden Arbeitsunfähigkeit kündigte (vgl. Urteil des Bezirksgerichtes Zürich FV170177 vom 28. September 2019 E. IV.3.2), ist aber dogmatisch gesehen richtig (im Ergebnis gleicher Meinung aber anders hergeleitet: PHILIP HABERBECK, Schadenersatz bei schuldloser unzeitiger Auftragskündigung?, in: Jusletter 7. Oktober 2019, Rz. 1 ff.).

MLaw ANDREA FUTTER, Substitutin, Walder Wyss AG.

MLaw DARIO GALLI, Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Dr. iur. MARKUS VISCHER, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Zitiervorschlag: Andrea Futter / Dario Galli / Markus Vischer, Unterrichtsvertrag: Entschädigungspflicht bei Kündigung zur Unzeit, in: dRSK, publiziert am 25. März 2020

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw



Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

weblaw.ch